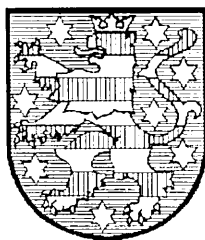


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn S _____ S _____,
GMU S _____, _____ A _____

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Altan und Sahin,
Turnerstraße 6, 33602 Bielefeld

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
am 15. Dezember 2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland
vorläufig jedoch mindestens für die Dauer von weiteren 6 Monaten auszusetzen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Aus-
länderbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser

mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von mindestens 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Altan, aus Bielefeld, gewährt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von weiteren 6 Monaten auszusetzen,

sowie,

ihr aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf,

sowie,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Herrn Rechtsanwalt Altan aus Bielefeld zu bewilligen.

ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO statthaft, da ein nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag vorliegend gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bereits mangels Erstbescheids nicht in Betracht kommt.

Dem Antragsteller fehlt insoweit auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis: Zwar ist ihm der Bescheid über die Überstellung nach Griechenland bislang noch nicht förmlich zugestellt worden. Jedoch hat das Bundesamt durch ihre Antragserwiderung zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht den Antragsteller dorthin alsbald abschieben zu wollen. Es hat hierbei

insbesondere auf das bereits zweimal erfolgte Abschieben des Antragstellers nach Griechenland hingewiesen.

Die Antragsgegnerin ist insoweit auch die richtige Antragsgegnerin. Vorliegend ist der Antrag nämlich nicht rechtstechnisch allein auf den Vollzug der Abschiebung gerichtet, sondern auf den diesen begründenden Akt, der Verbalisierung der Anordnung der Abschiebung hier nach Griechenland, für den die Antragsgegnerin zuständig ist.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (so das Gericht in ständiger Rspr.).

In vorgängigen Beschlüssen zu vergleichbaren Sachverhalten kam es bereits zu Abschiebungsaussetzungen. An der Situation in Griechenland hat sich seit der letzten gerichtlichen Entscheidung substantiell zur Überzeugung des Gerichts bis heute nichts zum Positiven an der Lage in Griechenland verändert.

Im Gegenteil zeigen die aus allen allgemeinen Nachrichtenquellen ersichtlichen wochenlangen Ausschreitungen insbesondere in Athen, aber auch in zahlreichen anderen Großstädten Griechenlands, dass für Wochen selbst ein bloßer Aufenthalt im öffentlichen Raum Athens oder einer der griechischen Großstädte nicht ohne Gefahr für Leib und Leben möglich war, wobei zwar nicht zu jeder Zeit alle Stadtviertel überhaupt oder gleichermaßen gefährlich erschienen, es jedoch für einen nach Griechenland gelangenden ausländischen Asylbewerber, der im Regelfall der griechischen Sprache nicht oder nur in äußerst geringem Umfang mächtig sein dürfte, zumindest in diesem Zeitraum eine weitere Gefährdung bedeutete.

Aber auch unabhängig hiervon ist eine Veränderung der Sachlage hinsichtlich der Gewährleistungen im Asylsystem Griechenlands nicht deutlich geworden. UNHCR stellte in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2009 zwar noch da, dass sich die griechische Regierung gerade auch in Zusammenarbeit mit UNHCR bemüht hat in einer Fact-Finding-Mission eine Reihe von Vorschlägen zu erarbeiten, die eine Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse erreich-

bar machen. Jedoch war damals ein solcher verbindlicher Aktionsplan auch noch nicht verabschiedet. Daher hielt UNHCR an seinen Darlegungen die bereits auch Gegenstand der vorgängigen Entscheidung waren bereits zu diesem Zeitpunkt fest.

In diesem Sinne äußerte sich zu dieser Zeit auch der griechische Ombudsmann in seiner Stellungnahme vom Oktober 2008. Dort wird beschrieben, dass der Zugang zum Asylsystem im Wesentlichen nur einmal die Woche möglich ist und der Andrang an diesen Tagen die Aufnahmekapazitäten an diesen Tagen um ein Vielfaches überschreitet, so dass erst eine weitere Woche später wieder die Zugangsmöglichkeit überhaupt unter selbigen Vorzeichen besteht. Auch wird dargestellt, dass es hierbei häufig zu Gewalthandlungen kommt. Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden Überlastung der griechischen Behörden ist die Aufnahme weiterer Asylanträge für zwei Monate überhaupt gänzlich ausgesetzt worden. Hieraus ergibt sich für die nicht angenommenen potentiellen Asylbewerber das Problem der drohenden Inhaftierung und oder Rückführung in ihr Herkunftsland. Der Ombudsmann bezeichnete die dortigen Verhältnisse beschreibend mit "schwerer humanitärer Krise".

Nunmehr hat UNHCR nach dem Präsidialerlass Nr. 81/2009 sogar entschlossen sich am griechischen Asylsystem nicht mehr zu beteiligen. Durch den Erlass wurde der Rechtsweg für Asylsuchende in Griechenland nochmals verkürzt (im Weiteren vgl. Übersetzung der Pressemitteilung vom 17. Juli 2009 - Bl. 80,81 der Gerichtsakte).

Hieraus lässt sich derzeit nicht erkennen, dass gegenwärtig für den Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Griechenland der Zugang zum griechischen Asylsystem gewährleistet wäre. Soweit das Bundesamt auf die Zielstellungen aus dem Präsidialerlass 81/2009 argumentiert, ist bislang in keiner Weise erkennbar, dass dies bereits umgesetzt und durchgeführt ist. Zudem liegen auch keine Erkenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der Rechtswegverkürzung vor. Dass die Antragsgegnerin die Situation in Griechenland anders einschätzt, ändert hieran nichts und wurde vom Gericht wie im bereits früher entschiedenen Verfahren zur Kenntnis genommen. Für die Auffassung der Antragsgegnerin spricht derzeit auch nicht, dass es in Griechenland mittlerweile eine andere Regierung gibt. Zwar hat diese Änderungen in der Praxis in Aussicht gestellt, jedoch sind bislang weder Vorstellungen noch tatsächliche Änderungen nach außen getreten.

Die vorliegend befristet erlassene einstweilige Anordnung soll der Antragsgegnerin die Möglichkeit einräumen, unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen von ihrem Ermessen dahingehend Gebrauch zu machen, dass sie sich gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO für

zuständig erklärt. Sofern die Antragsgegnerin sich dazu nicht entschließt hat sie andererseits die Möglichkeit, während des Anordnungszeitraums von den griechischen Behörden konkrete Garantien dazu einzuholen, dass bei einer Überstellung des Antragstellers diesem umgehend eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistand ermöglicht wird, dieser in einer angemessenen Unterkunft ohne Haftcharakter untergebracht wird und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung besteht. Soweit entsprechende Garantien vorliegen, sähe das Gericht voraussichtlich die aufgezeigten drohenden Nachteile als ausgeräumt an, und soweit die Überstellungsfrist gleichzeitig noch als eingehalten gewertet werden könnte.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Fall, dass die Antragsgegnerin sich nicht zum Selbsteintritt entschließt, im Zusammenhang mit dem Ablauf des Anordnungszeitraums erneut eiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allein die befristete Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung nochmals geboten und notwendig, um für den Antragsteller drohende, irreversible Nachteile zu verhindern.

Da der Antragsteller die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt und die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet war dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Groschek